

GESCHÄFTSORDNUNG

F.C. POLONIA e.V.

Gemäß § 12 der Satzung des F.C. Polonia e.V. beschließt der Vereinsausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vereinsleitung

1. Der 1. Vorsitzende leitet grundsätzlich die allgemeinen Geschäfte des Vereins. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 200,-- ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Veräußerungen und Belastungen von vereinseigenen Immobilien sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Der 2. Vorsitzende ist für die Leitung des sportlichen und technischen Bereichs zuständig. Er ist neben dem 1. Vorsitzenden zuständig für die Betreuung und Überwachung der Abteilungsleiter und ist deren Ansprechpartner in allen den Spiel- und Sportbetrieb betreffenden Fragen. Er regelt die Verteilung der Übungszeiten, die Hallen- und Sportplatzbenutzung und verwaltet die Geräte und das dem Verein gehörige Inventar. Er hat dafür zu sorgen, daß das Geräte- und Inventarverzeichnis stets auf dem neuesten Stand ist.

§ 2 Kassengeschäftsführung

Die Kassengeschäftsführung obliegt dem Kassier, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Zu Abwicklung der laufenden Geschäfte erhalten sie Bankvollmacht. Auch der 1. Vorsitzende erhält zur Erleichterung der Geschäftsführung in Eilfällen Bankvollmacht. Die Kasse ist jährlich von den beiden Schriftführern zu prüfen.

§ 3 Schriftverkehr

1. Der laufende Schriftverkehr, insbesondere auch Ladungen zu Versammlungen und Sitzungen und die BLSV-Bestandserhebung werden vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, nach Anweisung durch die Vorstandsmitglieder selbständig abgewickelt.
2. Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter hat nicht nur bei allen Mitgliederversammlungen, sondern auch bei allen Vorstands- und Vereinsausschußsitzungen ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit und gegebenenfalls Entschuldigungen festhält und den wesentlichen Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung und sämtliche Beschlüsse wiedergibt. Das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnende Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Für Arbeiten des Schriftführers, die über das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, kann durch Vorstandschaftsbeschluß als Ausgleich ein angemessenes Entgelt festgelegt werden.

§ 4 Mitgliederbestandsverwaltung

1. Dem Mitgliederbestandsverwalter obliegen Entgegennahme und Durchführung von An- und Abmeldungen und die Führung der Mitgliederkartei. Außerdem hat er eine Jubilarstatistik zu erstellen und fortzuführen.
2. Die Vertretung des Mitgliederbestandsverwalters wird von der Vorstandschaft von Fall zu Fall geregelt.
3. Eine Weitergabe der Daten ist nur für Vereinszwecke zulässig.
4. Für Arbeiten des Mitgliederbestandsverwalters, die über das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, kann durch Vorstandschaftsbeschluß als Ausgleich ein angemessenes Entgelt festgelegt werden.

§ 5 Ordnung in den Abteilungen

1. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, der für die Führung und Förderung seiner Abteilung voll verantwortlich ist. Er sollte nach Möglichkeit für den selben Zeitraum wie die FC-Vorstandschaft gewählt werden. Die Abteilungsangehörigen haben den Anordnungen des Abteilungsleiters unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Abteilungsleiter haben regelmäßig über die Aktivitäten in ihren Abteilungen der Vorstandschaft zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
3. In den Abteilungen können auch Jugendleiter eingesetzt werden, die die Interessen der Jugendlichen (z.B. Jugendmannschaften) gegenüber der Abteilungsleitung vertreten.
4. In den Abteilungen werden eigene Abteilungs-Mitgliederversammlungen durchgeführt. Von diesen Versammlungen ist der Abteilungsleiter zu wählen. Es kann auch eine Abteilungsleitung (Vorstandschaft) gewählt werden.
5. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern zur Bewältigung der Aufgaben eigene Beiträge erheben. Sie haben eine eigene Abteilungskasse zu führen. Über die Kassenführung haben sie der Vorstandschaft und den jeweiligen Abteilungs-Mitgliederversammlungen zu berichten und Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Übungsleiter

1. Den Übungsleitern obliegt die Überwachung der Einhaltung einer Übungsordnung, die ein gutes sportkameradschaftliches Verhältnis zur Grundlage hat und stets dem Ansehen des Vereins als einer Gemeinschaft von Sportlern gerecht wird.
2. Die Übungsleiter haben alle Neuzugänge unter ihren Übungsteilnehmern, insbesondere eventuelle neue Mitglieder unverzüglich aufzunehmen und dem Vorstand zu melden. Ebenso haben sie über eventuelle besondere Vorkommnisse bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen unverzüglich dem Vorstand Meldung zu machen.

§ 7 Sitzungsordnung

Vorstand und Vorstandschaft, aber auch der Vereinsausschuß, beschließen über Angelegenheiten des Vereins in der Regel in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vollzug der Einladungen obliegt dem Schriftführer. Sitzungen sind jeweils nach Bedarf einzuberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, beim 1. Vorsitzenden eine Vorstandschaftssitzung zu beantragen. Es können auch turnusmäßige Sitzungen ohne eigene Einladung vereinbart werden. Das jeweilige Gremium ist dann beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, sind die Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Bei dieser Sitzung reicht zur Abstimmung die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß beschließt über:
 - die Geschäftsordnung
 - Gründung von Abteilungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Ausschluß von Mitgliedern
2. Die Vorstandschaft kann zu gegebenen Anlässen den Vereinsausschuß einberufen.

Hamburg, den 07.02.2017